

§ 7 EnWPrV — Handlungsbereich „Netzmanagement im regulierten und nicht regulierten Geschäftsfeld unterstützen“

Energiewirtschaftsfachwirtprüfungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.01.2020 bis 28.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Im Handlungsbereich „Netzmanagement im regulierten und nicht regulierten Geschäftsfeld unterstützen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Prozesse des regulierten und nicht regulierten Netzmanagements schnittstellenorientiert und wirtschaftlich unter Berücksichtigung von technischen, physikalischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen sowie unter rechtlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu optimieren. Dabei sollen auch Aspekte der Nachhaltigkeit beachtet werden.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Vorgaben der Regulierungsbehörden in der Netzwirtschaft unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Netzbetreibern und deren Marktpartnern umsetzen,
2. Netzplanung, -bau und -betrieb zum Zweck der Netz- und Systemstabilität unter Berücksichtigung technischer Regeln und wirtschaftlicher Vorgaben koordinieren,
3. Entwicklung und Umsetzung strategischer Unternehmensziele in den Geschäftsfeldern unterstützen,
4. wirtschaftliche Auswirkungen auf Grund rechtlicher Rahmenbedingungen erkennen und Geschäftsprozesse anpassen sowie
5. Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen und Risiken identifizieren und bewerten sowie Lösungen für die festgestellten Defizite erarbeiten.

Zitiervorschlag: § 7 EnWPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EnWPrV/7>